Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

90 (11.11.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 90. Mittwoch den 11. November 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 23928. Die Ablösung der Zehnten, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreiße von Markt zu Oppenau betreffend.

Nachdem gegen die durch das Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis vom 22. Juli l. J. Nro. 58. bekannt gemachte Durchschnitts-Fruchtpreiße von Markt zu Oppenau binnen der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten keine Einwendung bei der diesseitigen Stelle vorgebracht worden sind; so wird die bekannt gemachte Fruchtpreißliste nunmehr definitiv bestätiget.

Rastatt den 5. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 23785. Das Bureau-Aversum der Physikate betreffend.

Das Großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, das jährliche Bureau-Aversum der Phisikate von bisherigen vier Gulden vom Anfange des laufenden Rechnungs-Jahres an auf acht Gulden zu erhöhen, was sämmtlichen Phisikaten des Regierungskreises anmit nachträglich eröffnet wird. Rastatt den 3. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

Nro. 24037. Die Bestimmung der Unterrichtszeit an den Gewerbsschulen betreffend.

Nach Vorschrift des §. 15. der höchsten Verordnung vom 15. Mai v. J. Reg. Blatt Nro. 27. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Unterrichtsstunden an der Gewerbsschule zu Offenburg für den kommenden Winterkurs in der Art regulirt sind, daß

an den Sonn- und Feiertagen und an den Donnerstagen Vormittags von 9—12 Uhr das Zeichnen, am Mittwoch und Samstag Abends von 5—7 Uhr der Schreib- und Sprachunterricht, am Dienstag Abends von 5—7 Uhr das Rechnen und am Freitag Abends von 5—7 Uhr die Geometrie

gelehrt werde. Rastatt den 6. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 23866. Die Verrechnung der Tagsgebühren der Theilungskommissäre betreffend.

Großh. Justiz-Ministerium hat sich nach einem Erlaß vom 27. October d. J. Nro. 5146. bewogen gefunden, die Vorschrift vom 20. März 1830 Nro 1037. in Betreff der Verrechnung der Tagsgebühren der Theilungskommissäre für Nebengeschäfte, so wie der Ausdehnung dieser Verfügung auf die durch solche an einem Sonn- und Feiertage vorgenommene Geschäfte dahin abzuändern, daß:

1) In Bezug auf die Aufnahme von Testamenten eine Ausnahme zugelassen wird, wornach der Theilungskommissär, welcher ausser den gewöhnlichen Arbeitsstunden einen letzten Willen aufzunehmen berufen wird, an der betreffenden Gebühr hiefür seinen Antheil für sich berechnen darf.
2) Wird die Vornahme eines Geschäfts an einem Sonn- und Feiertag unausweichlich dringend, so ist dem Theilungskommissär gestattet, dafür seinen betreffenden Tagsgebührenantheil für sich, wie an einem Arbeitstage, anzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Im ersteren Fall, muß die Zeit der Testamentsaufnahme, im letzerm die Dringlichkeit der Vornahme des Geschäfts durch den Ortsvorstand attestirt werden.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 4. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Durch Erlaß des Großh. Justizministeriums vom 13. October d. J. Nro. 4964. wurde Theilungscommissair Robert Schilling von Villingen in Folge des Großh. Hofgerichts des Oberrheins unter dem 15. September d. J. Nro. 2885. gegen denselben ergangenen Strafurtheils wegen Handgelübtebruchs und unerlaubten Geldeinzugs aus der Liste der Theilungsscribenten gestrichen. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei den Großh. Ober- und Aemtern aufgetragen, für die Bekanntmachung dieser hohen Verfügung in den Localblättern gleichfalls zu sorgen.

Rastatt den 4. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 24007. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der bisherige Wundarznei-Gehülfe Ludwig Hirschmann in Rastatt als Wundarznei-Diener aufgenommen, und ihm, unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden Verordnungen und deren Befolgung, der gewöhnliche Licenzschein ausgefertigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 6. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Die Gewinnziehung für das Jahr 1835 von dem bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier am 8. Sept. 1820 eröffneten Großherzoglich Badischen Anlehen von 5 Millionen Gulden, woran diejenigen 2900 Partiallose Theil nehmen, welche durch die in den Monaten Januar, März, Juni und September d. J. stattgehabten Serinnziehungen planmäßig dazu bestimmt worden sind, wird

Montag den 30. dieses Morgens 8 Uhr

im landständischen Gebäude dahier unter Leitung einer Großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehnsunternehmer öffentlich vorgenommen.

Karlsruhe, den 5. November 1835.

Großh. Bad. Amortisationskasse.

Bekanntmachungen.

Durch das am 7. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fidel Frei ist die Pfarrei Ilmensee, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. bis 800 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsbl. Nro. 38. Art. 2. und 3. gemäß bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Der erledigte kath. Schul- und Organistendienst zu Scherzen, Amts Waldshut, ist dem Schullehrer Joseph Anton Leibes zu Gottenheim übertragen worden. Die Kompetenten um den hierdurch erledigten kath. Schul- und Meßnerdienst zu Gottenheim, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 400 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit einen ständigen Unterlehrer zu verköstigen und mit 45 fl. jährlich zu salariren, haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen innerhalb 4 Wochen bei dem Großh. Ministerium des Innern, kath. Kirchensection, nach Vorschrift zu melden.

Da man beschlossen hat, die bisher verwaltete erste evangelische Pfarrei Bretten wieder zu besetzen, so wird dieselbe hierdurch mit dem Competenzanschlag von 931 fl. 23 kr. ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

In Bezug auf das bereits geschehene Ausschreiben der Pfarrei Zell im Wiesenthal wird noch bekannt gemacht, daß die Gemeinde laut nachträglichen Ausweises an die Pfarrei 187 fl. als Kriegskostenschuld zu fordern habe, und dem künftigen Pfründnießer zu deren Tilgung ein Provisorium von 10 Jahren bewilligt sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Wittwe des Hofgärtners Franz Ottendörfer, auf Mittwoch den 9. December d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Friesenheim an den in Gant erkannten verstorbenen Hafner Philipp Kopp, auf Donnerstag den 26. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. A.d.

Oberamt Offenburg.

(3) zu Altenheim an den Bürger Georg Maier, welcher mit seiner Familie nach Amerika auswandern will, auf Samstag den 14. November d. J. früh 10 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(2) Lahr. [Aufforderung.] Die Erben des Jakob Frick von hier haben sich bei der vorliegenden Ueberschuldung, der Erbschaft entschlagen, und hat dessen Wittwe um Einweisung in die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes gebeten. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen, welche gegen dieses Gesuch etwas vorzubringen haben, aufgefordert, solches innerhalb 4 Wochen geltend zu machen widrigenfalls die Wittwe in Besitz und Gewähr der Erbschaft eingewiesen würde.

Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Rastatt. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des verstorbenen Lehrers Franz Segmüller von hier werden alle diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, hiemit von der Gantmasse ausgeschlossen. V. R. W.

Rastatt den 28. October 1835.

Großh. Oberamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Triberg.

(2) von Nußbach dem mit Gemüthsschwäche behafteten ledigen Wendelin Kuner und der ledigen Magdalena Kuner, welche unter Pflegschaft des Felix Kuner von Gremmelsbach gestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch.

(1) von Thairnbach der mit Geistesschwäche behaftete Georg Heinrich Hauert, für welchen Jakob Andreas Müller von da als dessen Vormund bestätigt worden.

(1) von Thairnbach der mit Blödsinn behaftete Wilhelm Egenlauf, für welchen Jakob Benz von da als dessen Vormund bestätigt worden.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gerlachsheim.

(3) von Ilmspan die Georg Adam und Kaspar Paulus, welche schon über 30 Jahre von ihrer Heimath abwesend sind, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist, deren Vermögen in ungefähr 350 fl. besteht.

— — —

(2) Bretten. [Aufforderung.] Unter der Verlassenschaft des den 14. August d. J. ohne Nachkömmlinge verstorbenen Färbermeisters Philipp Zais von hier fand sich ein öffentlicher letzter Wille vor, wornach die rückgelassene Wittwe Elisabetha geb. Schuhmacher zum Erben des Nachlasses ernannt ist. Auf den Antrag dieses Erben wird nun der unbekannt wo abwesende gesetzliche Erbe des Testators, Karl Hugenin aufgefordert innerhalb Frist von 4 Wochen sich zur Testaments-Eröffnung und zur Abgabe seiner Erklärung über den letzten Willen, dahier einzufinden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

indem sonst ohne Rücksicht auf ihn der Testamentserbe in den Besitz und die Gewähr der Erbschaft eingewiesen wird.

Bretten den 31. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Meersburg. [Bekanntmachung.] In dem Taufbuchsauszuge der Gemeinde Baitenhauhausen erscheint Engelwert Lammer, Sohn eines durchreisenden Schauspielers Joseph Lammer, als am 20. September 1815 dortselbst geboren. Da der Aufenthalt dieses Engelwert Lammer dahier nicht ermittelt werden konnte, so bringen wir dieß zur öffentlichen Kenntniß, um solchen, wenn er sich in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums aufhalten sollte zur Conscription pro 1836 aufzunehmen.

Meersburg den 24 October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Bruchsal. [Diebstahl.] In der Nacht vom 29. auf den 30. d M. wurden dem Hayum Klein von Obergrombach mittelst Einbruchs und Einsteigens aus dem Speicher folgende Gegenstände entwendet:

	fl.	kr.
11 Ellen halbweiß werken Tuch mit Leisten à 12 kr. per Elle	2	12
5 neue Mannshember mit ח כ gezeichnet à 1 fl. 30 kr.	7	30
5 Weibshember mit ע כ à 1 fl. 10 kr.	5	50
2 weiß und blau carirte Deckbettzügen u. 3 ditto Kopfzügen	6	30
2 weiß und blau klein carirte Deckbettzügen und deßgleichen Kopfzügen . .	7	—
1 weiß und blau groß carirte Deckbettzüge mit Kopfzüge	2	30
2 halb hänfene, halb werkene Leintücher	2	30
2 werkene ditto	1	40
12 Kinderhember, wovon 6 neu und 6 ältere, zum Theil wie oben gezeichnet, theils nicht gezeichnet	7	—
1 rothes baumwollenes Sacktuch, weiß carirt, mit roth und weißem Kranz .	—	15
11 Stück Zinnteller mit כ ח bezeichnet à 30 kr.	5	30
1 zinnerne Suppenschüssel	2	—
2 ditto Platten	2	21
1 Züglein mit 1½ ℔ Bettfedern . .	1	12
	54	—

Dieses wird zum Behuf der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den bis jetzt noch unbekannten Thäter hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bruchsal den 31. October 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Achern. [Diebstahl.] Am 3. d. M. wurde dem Lorenz Fischer zu Furschenbach ein Stück weiß gebleichtes Tuch von 33 Ellen, im Werth zu 11 fl. und ein weiß gebleichtes Stück Zwilchtuck von 11 Ellen, im Werth von 4fl. 24kr. entwendet. Dies machen wir hiemit Behufs der Fahndung, auf das entwendete Tuch sowohl, als den noch unbekannten Thäter öffentlich bekannt.

Achern den 6. Nov. 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Rastatt. [Diebstahl] Dem Weber Ludwig Fritz von Iffezheim sind am 18. v. M. ein dunkelblauer noch ganz neuer Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, eine gelbe Pique-Weste mit Perlenmutterknöpfen, wovon zwei mit Sternchen versehen, die übrigen glatt sind, u. eine A[illegible] entwendet worden. Dies bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Rastatt den 7. November 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Baden. [Landesverweisung.] Elisabetha Klotz von Stetten, Fürstenthums Hohenzollern, ist durch Erkenntniß Großh. hochpreißl. Hofgerichts am Mittelrhein vom 2. v. M. Nro. 4315. II. Sen. wegen ersten großen gemeinen Diebstahls zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und der Großh. Bad. Lande verwiesen worden. Da dieselbe ihren Arrest heute erstanden hat, so bringen wir dieses unter Beifügung des Signalements derselben anmit zur öffentlichen Kenntniß.

Baden den 5. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 1″, Gesicht oval, Farbe gesund, Haare braun, Stirne offen, Augenbraunen lichtbraun, Augen braun, Nase mittler, Mund mittler, Kinn rund.

(1) Freiburg. [Landesverweisung.] Heinrich Maier von Wezikon, Munizipalgemeinde Commis, Canton Thurgau, welcher wegen dritten gemeinen Diebstahls durch Urtheil Großh. Bad. Hofgerichts des Oberrheins d. d. Freiburg den 29 October 1833 Nro. 3333. II. Sen. zu einer 2jährigen Zuchthausstrafe condemnirt worden, wird Morgen nach verbüßter Strafe aus diesseitiger Anstalt entlassen, sofort in Gemäßheit des erwähnten hofgerichtlichen Erkenntnisses der Großh. Bad. Landen verwiesen.

Freiburg den 6. November 1835.

Großh. Zuchthausverwaltung.

Hiebei eine Beilage.)